

# Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nesselal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben, Walschleben  
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

20. Jahrgang

Laufende Nummer: 01

Ausgabetag:  
14. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - Kleininleitorsatzung – des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 04. Januar 2022

1

### **Nichtamtlicher Teil:**

- Öffentliche Bekanntmachung für die Grundstückseigentümer der Gemeinden Alterstedt, Wiegleben, Kirchheilingen, Nägelstedt, Issersheilingen, Bothenheilingen, Neunheilingen
- Öffentliche Bekanntmachung für die Grundstückseigentümer der Gemeinden Kleinfahner, Großfahner, Haussömmern, Mittelsömmern, Hornsömmern, Andisleben, Ringleben, Walschleben und der Stadt Gebesee

3

4

## Amtlicher Teil

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### *Öffentliche Bekanntmachung*

#### **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - Kleininleitorsatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 04. Januar 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. Nr. 15 S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 744) und des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) sowie den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - Kleininleitorsatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - Kleininleitorsatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.04.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 („Abgabenmaßstab“) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe wird bei Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen, sofern kein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt, nach der Zahl der Einwohner, die auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldet sind, berechnet.“

b. nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

(2) „Sofern nicht nur das Abwasser des Grundstücks, von dem aus die Einleitung erfolgt, sondern auch das Abwasser aus Haushaltungen weiterer Grundstücke durch diese Einleitungsstelle eingeleitet wird, wird die Abgabe nach der Zahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldeten Einwohner des Grundstücks, von dem aus die Einleitung erfolgt und der weiteren mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldeten Einwohner des oder der benachbarten Grundstücke, von dem oder denen das Abwasser über das einleitende Grundstück der Vorflut zugeführt wird, berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 50 % der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.“

c. Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 04. Januar 2022

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat gemäß § 2 Absatz 4 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG vom 07.08.1991; GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit §§ 20, 23 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit §§ 8, 9 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 V des Gesetzes vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) sowie §§ 7, 8 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG – vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 744) schriftlich die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe – Kleineinleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) am 22. Dezember 2021 aufsichtsbehördlich genehmigt. In der Genehmigung steht weiter:

Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Der Aufgabenträger wird gebeten, eine Ausfertigung der Satzung und ein Nachweis der Bekanntmachung im Amtsblatt des Verbandes der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

- - - - -

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - Kleineinleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 04. Januar 2022 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 04. Januar 2022

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Grundstückseigentümer der Gemeinden Alterstedt, Wiegleben, Kirchheilingen, Nägelstedt, Issersheilingen, Bothenheilingen, Neunheilingen**

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlamm Entsorgung aus den Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben ist für:

Alterstedt	<b>10. KW</b>	<b>(07.03. – 11.03.2022)</b>
Wiegleben	<b>11./12. KW</b>	<b>(14.03. – 25.03.2022)</b>
Kirchheilingen	<b>13.-15.KW</b>	<b>(28.03. – 15.04.2022)</b>
Nägelstedt	<b>16.-18.KW</b>	<b>(18.04. – 06.05.2022)</b>
Issersheilingen	<b>41.KW</b>	<b>(10.10. – 14.10.2022)</b>
Bothenheilingen	<b>43.-45.KW</b>	<b>(24.10. – 11.11.2022)</b>
Neunheilingen	<b>46./47.KW</b>	<b>(14.11. – 25.11.2022)</b>

vorgesehen.

Die Grundstückseigentümer haben in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube zu gewährleisten.

Wir bitten um Beachtung des Termins und Abstimmung mit der Firma Heß unter 03603 / 815528.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter Tel. 03603 / 840756.

Ihr Abwasserzweckverband  
„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

## Öffentliche Bekanntmachung

### Grundstückseigentümer der Gemeinden Kleinfahner, Großfahner, Haussömmern, Mittelsömmern, Hornsömmern, Andisleben, Ringleben, Walschleben und der Stadt Gebesee

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlamm Entsorgung aus den Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben ist für:

Haussömmern	<b>12.-14.KW</b>	<b>(21.03. – 08.04.2022)</b>
Mittelsömmern	<b>12.-14.KW</b>	<b>(21.03. – 08.04.2022)</b>
Hornsömmern	<b>12.-14.KW</b>	<b>(21.03. – 08.04.2022)</b>
Andisleben	<b>15.-22.KW</b>	<b>(11.04. – 03.06.2022)</b>
Gebesee	<b>15.-22.KW</b>	<b>(11.04. – 03.06.2022)</b>
Ringleben	<b>15.-22.KW</b>	<b>(11.04. – 03.06.2022)</b>
Walschleben	<b>15.-22.KW</b>	<b>(11.04. – 03.06.2022)</b>
Kleinfahner	<b>37.-38.KW</b>	<b>(12.09. – 23.09.2022)</b>
Großfahner	<b>37.-38.KW</b>	<b>(12.09. – 23.09.2022)</b>

vorgesehen.

Die Grundstückseigentümer haben in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube zu gewährleisten.

Wir bitten um Beachtung des Termins und Abstimmung mit der Firma Weimann unter 03636 / 700500.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter Tel. 03603 / 840756.

Ihr Abwasserzweckverband  
„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

#### Impressum

**Herausgeber:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

#### **Anmerkung:**

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.